

Förderhöhenmerkblatt für die Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen (KliSFöRLUnt M-V) (Klimaschutzprojekte in wirtschaftlich tätigen Organisationen)

Die Zuwendung wird im Rahmen einer Projektförderung als Anteilfinanzierung in Form eines nicht rückzahlbaren Zuschusses gewährt.

Die Zuwendung wird im Zuwendungsbescheid auf einen Höchstbetrag begrenzt. Maximal möglich ist eine Anteilfinanzierung in Höhe von bis zu 70 % gemäß der Klimaschutzförderrichtlinie Unternehmen.

Die Ermittlung des Zuschusses erfolgt auf der Basis von Nettoinvestitionskosten, sofern die Möglichkeit zum Umsatzsteuerabzug besteht.

Eine Kombination mit anderen Förderprogrammen außerhalb europäischer Strukturfondsmittel (ELER; LEADER; ESF+) für dieselben beihilfefähigen Kosten ist möglich, wenn die anderen Förderprogramme die Kumulierung zulassen.

Beihilfegrundlagen für den Höchstsatz sind:

- a) Eine Gewährung der Zuwendung ist auf der Grundlage der Allgemeinen Gruppenfreistellungsverordnung (AGVO)¹ möglich. Zuwendungsfähig bei beihilferelevanten Projekten sind hierbei grundsätzlich die Investitionsmehrkosten im Verhältnis zu einer üblichen Investition (ohne zusätzliche Treibhausgasreduzierung).
- b) Eine Gewährung der Zuwendung ist auf der Grundlage der De-minimis-Verordnung² möglich, sofern alle Voraussetzungen erfüllt sind.

Fördertatbestand	Grundförderung	Richtlinien-ziffer
Machbarkeitsstudien, Vorplanungsstudien und Vorbereitungen	30 %	2.1
Planung von investiven Vorhaben sowie zur intelligenten Kopplung	30 %	2.2
Investive Vorhaben zur Energieeinsparung und Verbesserung der Energieeffizienz über dem gesetzlichen Standard		2.3
Nutzung von Abwärme und Kälte	30 %	2.3.1 a-f
Einsparung von Strom, Wärme, Kälte oder deren Kombinationen (Energieeffiziente Beleuchtung, Verschattungsanlagen, energieeffiziente Prozesse, Sensorik/Steuerung)	30 %	2.3.2 a, b, c, d, f, g
Speichersysteme (Wärme-/Kälte-/Elektro-/Chemische Speicher)	30 %	2.3.2. e
Energieeffizienzsteigerung in Gebäuden über den gesetzlichen Standard vorzugsweise mit kreislauffähigen Materialien und ressourcenschonenden Verfahren	30 %	2.3.3 a, b
Intelligente/smarte Gebäudetechnik bei Modernisierung/Neubau (Informations- und Kommunikationstechnologie, Lastmanagement)	30 %	2.3.3 c, d
Energieeffizienz durch Begrünung (Gründächer, Grünfassaden)	30 %	2.3.4

¹ derzeit konsolidierte Fassung: Verordnung (EU) Nummer 651/2014 der Kommission vom 17.06.2014 zur Feststellung der Vereinbarkeit bestimmter Gruppen von Beihilfen mit dem Binnenmarkt in Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union (ABl. L 187 vom 26.6.2014, S. 1, L 283, S. 65), die zuletzt durch die Verordnung (EU) 2023/1315 (ABl. L 167 vom 30.6.2023, S.1) geändert worden ist)

² Verordnung (EU) Nummer 2023/2831 der Kommission vom 13.12.2023 über die Anwendung der Artikel 107 und 108 des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union auf De-minimis-Beihilfen.

Fördertatbestand	Grundförderung	Richtlinien- ziffer
Investive Vorhaben intelligenter kleinräumiger Energiesysteme und intelligenter lokaler Netze zur Nutzung erneuerbarer Energien		2.4
Intelligente kleinräumige Nahwärme-/Kältenetze inklusive integrierter Speicher (z.B. Quartierslösungen inklusive oberflächennahe Geothermie, Solarthermie, Biomasseheizung, Grüngasnetze)	35 %	2.4 a, b
ökologisch-wirksamen Bestand an bestehenden Gebäuden, Neubauten und Infrastrukturelementen in Grünen Gewerbegebieten	35 %	2.4 c
Demonstrationsvorhaben	40 %	2.5

Folgende zwei Boni können gewährt werden

Boni		
1. Unternehmensgrößenbonus		
mittleres Unternehmen	10 %	
oder		
kleines und Kleinstunternehmen	20 %	
und		
2. vorhabenspezifischer Bonus bei entweder ...	Energieeffizienzvorhaben	andere Vorhaben
direkter wirtschaftlicher Teilhabe für Bürger oder Kommunen (z. B. Projekte mit direkter Beteiligung der Bürger und Kommunen oder genossenschaftlich organisierte Projekte)	5 %	10 %
oder		
Projektstandorten in einem der „Ländlichen GestaltungsRäume“ des derzeit aktuellen Landesraumentwicklungsprogramms	5 %	10 %
oder		
„Modernisierung-statt-Neubau“-Projekten mit kreislauffähigen Materialien- und ressourcenschonenden Verfahren	5 %	10 %
oder		
erheblich verbesserter Ressourceneffizienz	5 %	10 %

Eine entsprechende Begründung für die Gewährung eines vorhabenspezifischen Bonus (z. B. Berechnungen, Vergleiche, Grafiken, Standort) ist den Antragsunterlagen beizufügen. Der vorhabenspezifische Bonus kann nur einmalig gewährt werden.